

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
14.06.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Ang. Guttenberger, Johannes

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

ab Prot.-Nr. 61 anwesend

ab Prot.-Nr. 46 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Referenten

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Abwesend:

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Köppel, Günther

entschuldigt

Stadtheimatpfleger

Stadtheimatpfleger Tredt, Rainer Dr.

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:19 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 03.05.2018
2. Bekanntgaben
3. Vollzug der Baugesetze - Bauantrag:
Vorhaben: Errichtung eines Fitnesscenters
Ort: Sollnau, "Am Siechenbrünnle"; Fl.-Nr. 1355 und -/2 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Kalaf, Dr. Ali
4. Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt, Erweiterung/Neubau von drei Besonders Gesicherten Hafträumen (BGH)
Ort: JVA Eichstätt, Weißenburger Straße 7; Fl. Nr. 851 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt, vertr. durch Herrn Thomas Sendtner
5. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
6. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung eines Teils der Gemeindeverbindungsstraße "Oberwimpasinger Weg" Fl.-Nrn. 1227/2 (teils), 1238, 1245/1 (teils), 1253 Gem. Preith zum öffentlichen Feld- u. Waldweg
7. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße "von Lüften nach Oberwimpasing" Fl.-Nr. 1239 Gemarkung Preith zum öffentlichen Feld- u. Waldweg
8. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße "Ziegelhofer Berg" Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise) Gemarkung Preith zum öffentlichen Feld- u. Waldweg
9. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges "Wimpasinger Weg" Fl.-Nr. 1245/1 (teilweise) Gemarkung Preith
10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Langensallacher Weg" Fl.-Nrn. 66 (teils), 275, 275/1 Gemarkung Wintershof

11. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Ortsstraße "Schießstättberg" Fl.-Nr. 1922/2 Gemarkung Eichstätt
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses in der Gemarkung Wintershof
13. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Markt Dollnstein; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans "Dorfgebiet Eberswang" und 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
14. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Walting OT Rapperszell
15. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 43 (Vorlage 2018/173)

Betreff: Genehmigung des Protokolls des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 03.05.2018

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 03.05.2018 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 8 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Stadträtin Lechner hat sich der Stimme enthalten, da sie an der Sitzung vom 03.05.2018 nicht teilgenommen hat.

Protokoll-Nr. 44 (Vorlage 2018/133)

Betreff: Bekanntgaben

Vorgang:

Die Gründe für die Geheimhaltung der folgenden in nicht öffentlicher Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 12.04.2018 gefassten Beschlüsse sind weggefallen und werden nachfolgend bekannt gegeben:

a) Vorlage 2018/070; Spitalstadt Eichstätt BA 3 - Neuerrichtung der sog. Haifischbar - Vergabe der Planungsleistungen, Bekanntgabe des Auftragnehmers

1. Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss stimmt dem dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, grundsätzlich zu und befürwortet die Planungsschritte zur Erneuerung der in die Jahre gekommenen Haifischbar.
2. Das **Architekturbüro Werner Prokschi** Architekt M.A, Eichstätt wird gemäß dem Angebot vom 21.02.2018 mit der Planungsleistung zum Neubau der Haifischbar beauftragt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungs- und Ingenieurleistungen bedarfsgerecht im Rahmen der regulären HH-Mittel zu beauftragen.
4. Die Finanzierung der Planung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf Grundlage des Art. 69 GO.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

b) Vorlage 2018/097; Altes Stadttheater Eichstätt - Sanierung der Kälteanlage, Vergabe der Bau-/Montageleistungen für die neue Kälteanlage: Bekanntmachung des Namens und der Vergabesumme

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachstand zur Sanierung der Kälteanlage in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung zu.
2. Die **Firma Engelhard Haustechnik GmbH, Eichstätt**, erhält den Auftrag für die Erneuerung der Kälteanlage gemäß dem geprüften Angebot vom 12.03.2018 in Höhe von 106.575,50 € brutto.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 69 GO, siehe Mittelanmeldung Produkt-Konto 5.7.3.6-521110 (Altes Stadttheater – Aufwendungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen).
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 8 Mitglieder

Protokoll-Nr. 45 (Vorlage 2018/162)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Bauantrag:
Vorhaben: Errichtung eines Fitnesscenters
Ort: Sollnau, "Am Siechenbrünnele"; Fl.-Nr. 1355 und -/2 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Kalaf, Dr. Ali

Vorgang:

Über folgende Baugesuche wird gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 26.03.2015 informiert:

BV-Nr.: B-2018-68

Vorhaben: Errichtung eines Fitnesscenters
Ort: Sollnau, "Am Siechenbrünnele"; Fl.-Nr. 1355 und -/2 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Kalaf, Dr. Ali

Folgendes ist beantragt:

Südlich vom Anwesen Sollnau 42 („hinter“ derzeitigem Getränkemarkt/Schuh- und Bekleidungsgeschäften ..., zur B13 hin) soll nach Abgrabung des Hangs ein eingeschossiges Fitnesscenter mit etwa 35 m x 35 m entstehen. Die verkehrliche Erschließung ist über das derzeitige Obi-Grundstück geplant.

Im Bebauungsplan Nr. 48 Sollnau, der bereits einmal Planreife erlangt hat, ist dort ein Gewerbegebiet vorgesehen. Das beantragte Vorhaben kann seiner Art nach im Plangebiet zugelassen werden. Im Übrigen hält es die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Derzeit mangelt es noch an der Erschließung, insbesondere der Ver- und Entsorgungsanlagen Kanal/Wasser/Strom.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Teilbaugenehmigung zur Überbrückung der ausstehenden Erschließungsarbeiten wird noch geprüft.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Information über die planungsrechtlich relevanten Sachverhalte der Bauvorhaben, siehe Anlage, zur Kenntnis.

2. Es besteht damit Einverständnis, dass es bei den gegenständlichen Vorhaben, siehe Anlage, nicht erforderlich erscheint, durch den Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf die konkreten Bauvorhaben zu reagieren.

Anwesend: 8 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 46 (Vorlage 2018/146)

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt, Erweiterung/Neubau von drei Besonders Gesicherten Hafträumen (BGH)
Ort: JVA Eichstätt, Weißenburger Straße 7; Fl. Nr. 851 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt, vertr. durch Herrn Thomas Sendtner

Vorgang:

Vollzug der Baugesetze – gemeindliche Einbindung im Rahmen des Zustimmungsvorverfahrens nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

a) BV-Nr.: S-2018-62

Vorhaben: Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt; Errichtung/Neubau von drei besonders gesicherten Hafträumen (BGH)
Ort: JVA Eichstätt, Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt, vertr. durch Herrn Thomas Sendtner

Zur Regelung des Vollzuges besteht der Bedarf an weiteren „Besonders Gesicherten Hafträumen“ (BGH). Folglich sieht die Planung vor, einen eigenständigen Neubau im nordwestlichen Hof der Liegenschaft zu errichten. Aufgrund der beengten Lage ist es notwendig, den Neubau an der Grundstücksgrenze zu errichten. Die bestehende Gefängnismauer wird belassen. Der Baukörper bleibt in seiner Höhenentwicklung unter der Mauerkrone. Die bestehende Bebauung des Grundstückes wird in seiner äußeren Erscheinung nicht verändert. Die Maße des Neubaus betragen 15,80 m x 5,96 m (rechte Seite), 6,73 m (linke Seite) x 3,54 m (rechte Seite), 3,96 m (linke Seite) und umfassen insgesamt drei Hafträume.

b) BV-Nr.: S-2018-73

Vorhaben: Neubau eines Dienstgebäudes für die Bundespolizei in Modulbauweise auf dem Gelände der BePo Eichstätt
Ort: BePo Eichstätt, Pirkheimerstraße 3, 85072 Eichstätt
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer besteht Bedarf an der Errichtung eines Zentralen Zuführdienstes in Eichstätt. Die Unterbringung des Zuführdienstes soll mit zwei verbundenen Fertig-Modulelementen gewährleistet werden. Hierbei werden zusätzliche Räume für vier Polizeibeamte geschaffen. Der Zuführdienst soll im westlichen Bereich des Geländes der Bereitschaftspolizei zwischen Jägerstraße und Ammonitenstraße – neben dem bestehenden Gerätehaus – auf dem vorhandenen Parkplatz errichtet werden. Das Gebäude besteht aus einem freistehenden, eingeschossigen Baukörper. Die Außenmaße betragen ca. 15 m x 5,50 m. Ein entsprechender Stellplatznachweis wird vom Staatlichen Bauamt in dem Anschreiben geführt.

c) BV-Nr.: S-2018-74

Vorhaben: Neubau Dojo für die BePo Eichstätt
Ort: BePo Eichstätt, Pirkheimerstraße 3, 85072 Eichstätt
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern

Wegen der anhaltend hohen Einstellungszahlen und die Änderung der Ausbildungsphilosophie im Bereich der Selbstverteidigung möchte die Bereitschaftspolizei Eichstätt einen zusätzlichen Dojo bauen. Das Dojo soll im südwestlichen Bereich des Geländes der BePo an der Pirkheimerstraße – neben der bestehenden Turnhalle – errichtet werden. Das Gebäude besteht aus einem eingeschossigen Baukörper. Die Außenmaße betragen ca. 17,50 m x 15 m. Ein entsprechender Stellplatznachweis wird vom Staatlichen Bauamt in dem Anschreiben geführt.

Es bestehen keine städtebaulichen oder sonstigen Bedenken gegen die Vorhaben. Seitens der Stadt Eichstätt werden daher keine Einwendungen gegen die Vorhaben erhoben.

Niederschrift:

Die Stadträte nehmen von den Vorhaben Kenntnis.

Anwesend: 9 Mitglieder

Protokoll-Nr. 47 (Vorlage 2018/163)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Eing./ Abschlussdok
B-2018-40			Auffüllung einer Ackerfläche	Pröll, Klaus	Eing.:21.03. Dat.Ab.:22.05.
B-2018-25	Am Roten Bügel	2	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Carport	Stephanie Weitner und Markus Pfaller	Eing.:05.03. Dat.Ab.:30.05.
B-2018-20	Rebdorfer Straße	30	Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses	Claudine Diefenbach und Bernhard Eichner	Eing.:20.02. Dat.Ab.:15.05.
B-2017-136	Steingrubacker		Errichtung einer Maschinen- und Gerätehalle	Matzner GbR	Eing.:20.11. Dat.Ab.:08.05.
B-2017-124	Hauptstraße	10	Neubau einer Wohnanlage BA 1 - Reihenhäuser	Wagner Bau GmbH	Eing.:18.11. Dat.Ab.:09.05.
B-2017-107	Westenstraße	127, 127b und 127c	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung als Energieeffizienzhaus mit Neubau einer Doppelgarage sowie Errichtung von drei Stellplätzen	Bauherrngemeinschaft Liepold, Liepold, Stöhr	Eing.:13.09. Dat.Ab.:03.05.
T-2018-10	Franz-Xaver-Platz	1	Neubau eines Hotels, eines Restaurants, Praxis- und Büroflächen und Wohneinheiten mit Tiefgarage in der Spitalstadt Baufeld H	Meier Invest GmbH & Co. KG	Eing.:24.01. Dat.Ab.:14.05.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Baugesuchen und Bauangelegenheiten Kenntnis.

Anwesend: 8 Mitglieder

Protokoll-Nr. 48 (Vorlage 2018/102)

Betreff: Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung eines Teils der Gemeindeverbindungsstraße
"Oberwimpasinger Weg" Fl.-Nrn. 1227/2 (teils), 1238, 1245/1 (teils),
1253 Gem. Preith zum öffentlichen Feld- u. Waldweg

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „Oberwimpasinger Weg“ mit den Fl.-Nrn. 1227/2 (teilweise), 1238, 1245/1 (teilweise), 1253 der Gemarkung Preith, siehe Anlagen 1 und 2 als Gemeindeverbindungsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Es handelt sich hier um eine in der Straßenbaulast der Stadt Eichstätt liegende Gemeindeverbindungsstraße.

Die momentan als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Strecke verläuft abzweigend von der Staatsstraße 2225 an Wimpasing vorbei bis zur Kreisstraße Kr EI 21 (Jurahochstraße), siehe Anlagen 1 und 2. Aktuell erstreckt sich die Gemeindeverbindungsstraße also über eine Länge von 1,140 Kilometern.

Laut Art. 46 Punkt 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind Gemeindeverbindungsstraßen diejenigen Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln. Zur korrekten Einteilung eines Weges in die verschiedenen Klassen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird abgewogen, zu welchem Zweck der Weg häufiger genutzt wird.

Da der Oberwimpasinger Weg von der Staatsstraße 2225 aus nach einer Länge von etwa 105 Metern in die Ortsstraße „In Oberwimpasing“ mündet und an dieser Stelle Richtung Norden und Osten als geschotterter Weg weiter verläuft, ist die Gemeindeverbindungsstraße hier auf einer Länge von 0,949 km gemäß Art. 7 BayStrWG zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen, da der Weg hier mehr als Feldweg und weniger als Gemeindeverbindung von privaten Pkw-Fahrern genutzt wird, siehe Anlage 3.

Die verbleibenden 105 Meter von der Einmündung in die Ortsstraße „In Oberwimpasing“ bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2225 verbleiben als Gemeindeverbindungsstraße, da dieser Teil der Straße mehr als Verbindung der Einwohner Wimpasings mit dem Gemeindeteil Eichstätt genutzt wird und weniger von landwirtschaftlich geprägtem Verkehr.

Die Straßenbaulast als Gemeindeverbindungsstraße liegt bei der Stadt Eichstätt. Nach Umstufung zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg liegt die Baulast weiterhin bei der Stadt Eichstätt mit der Möglichkeit, 60 % der Unterhaltskosten auf die Beteiligten umzulegen.

Die Absicht zur Umstufung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Umstufung erst durch den erneuten Beschluss im Bauausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Umstufung:
 - Es wird beabsichtigt, einen Teil der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“, Fl.-Nrn. 1227/2 (teilweise), 1238, 1245/1 (teilweise), 1253, Gemarkung Preith, mit Wirkung vom 01.12.2018 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

- Der abzustufende Teil erstreckt sich auf die Fl.-Nrn. 1238, 1245/1 (teilweise), 1253, Gemarkung Preith und beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „In Oberwimpasing“ Fl.-Nr. 1227/2 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1283 und 1238/2 und endet an der Einmündung in die Kreisstraße Kr El 21 am Grundstück Fl.-Nr. 1253/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1271 und 1252 (km 0,949), siehe Lageplan Anlage 3.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Neumeyer.

Protokoll-Nr. 49 (Vorlage 2018/129)

Betreff: Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße "von Lüften nach Oberwimpasing" Fl.-Nr. 1239 Gemarkung Preith zum öffentlichen Feld- u. Waldweg

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „von Lüften nach Oberwimpasing“ mit der Fl.-Nr. 1239 der Gemarkung Preith, siehe Anlagen 1 und 2 als Gemeindeverbindungsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Es handelt sich hier um eine in der Straßenbaulast der Stadt Eichstätt liegende Gemeindeverbindungsstraße.

Die momentan als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Strecke verläuft abzweigend von der Staatsstraße 2225 nach Wimpasing, siehe Anlagen 1 und 2. Aktuell erstreckt sich die Gemeindeverbindungsstraße also über eine Länge von 0,666 Kilometern.

Laut Art. 46 Punkt 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind Gemeindeverbindungsstraßen diejenigen Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.

Zur korrekten Einteilung eines Weges in die verschiedenen Klassen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird abgewogen, zu welchem Zweck der Weg häufiger genutzt wird.

Da der Weg „von Lüften nach Oberwimpasing“ häufiger als Feldweg von landwirtschaftlichen Nutzern und weniger von privaten Pkw genutzt wird, ist die Gemeindeverbindungsstraße hier auf einer Länge von 0,666 km gemäß Art. 7 BayStrWG zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

Die Straßenbaulast als Gemeindeverbindungsstraße liegt bei der Stadt Eichstätt. Nach Umstufung zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg liegt die Baulast weiterhin bei der Stadt Eichstätt mit der Möglichkeit, 60 % der Unterhaltskosten auf die Beteiligten umzulegen.

Die Absicht zur Umstufung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Umstufung erst durch den erneuten Beschluss im Bauausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Umstufung:
 - Es wird beabsichtigt, die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Gemeindeverbindungsstraße „von Lüften nach Oberwimpasing“, Fl.-Nr. 1239, Gemarkung Preith, mit Wirkung vom 01.12.2018 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.
 - Die abzustufende Straße erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1239, Gemarkung Preith, und beginnt an der Einmündung in die Staatsstraße 2225 Fl.-Nr. 1280/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1241/1 und 1283/34 und endet an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ Fl.-Nr. 1238 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1245 und 1283 (km 0,666).
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 50 (Vorlage 2018/131)

Betreff: Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße "Ziegelhofer Berg" Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise) Gemarkung Preith zum öffentlichen Feld- u. Waldweg

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „Ziegelhofer Berg“ mit der Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise) der Gemarkung Preith, siehe Anlagen 1 und 2 als Gemeindeverbindungsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Es handelt sich hier um eine in der Straßenbaulast der Stadt Eichstätt liegende Gemeindeverbindungsstraße.

Die momentan als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Strecke verläuft abweigend von der Gemeindeverbindungsstraße „Buchtal“ Fl.-Nr. 1283/3 Gemarkung Preith Richtung Osten, siehe Anlagen 1 und 2. Aktuell erstreckt sich die Gemeindeverbindungsstraße also über eine Länge von 0,355 Kilometern.

Laut Art. 46 Punkt 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind Gemeindeverbindungsstraßen diejenigen Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.

Zur korrekten Einteilung eines Weges in die verschiedenen Klassen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird abgewogen, zu welchem Zweck der Weg häufiger genutzt wird.

Da der Weg „Ziegelhofer Berg“ häufiger als Feldweg von landwirtschaftlichen Nutzern und weniger von privaten Pkw genutzt wird, ist die Gemeindeverbindungsstraße hier auf einer Länge von 0,355 km gemäß Art. 7 Ba- yStrWG zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

Die Straßenbaulast als Gemeindeverbindungsstraße liegt bei der Stadt Eichstätt. Nach Umstufung zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg liegt die Baulast weiterhin bei der Stadt Eichstätt mit der Möglichkeit, 60 % der Unterhaltskosten auf die Beteiligten umzulegen.

Die Absicht zur Umstufung wird nach der Entscheidung für 3 Monate orts- üblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Um- stufung erst durch den erneuten Beschluss im Bauausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Umstufung:
 - Es wird beabsichtigt, die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Re- gierungsbezirk Oberbayern, befindliche Gemeindeverbindungsstraße „Ziegelhofer Berg“, Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise), Gemarkung Preith, mit Wir- kung vom 01.12.2018 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.
 - Die abzustufende Straße erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise), Gemarkung Preith, und beginnt an der Einmündung in die Gemeindever- bindungsstraße „Buchtal“ Fl.-Nr. 1283/3 zwischen den Grundstücken Fl.- Nrn. 1290 und 1292 und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1280 und 1292/2 (km 0,355).
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 51 (Vorlage 2018/132)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges
"Wimpasinger Weg" Fl.-Nr. 1245/1 (teilweise) Gemarkung Preith

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg „Wimpasinger Weg“, siehe Anlagen 1 und 2, nicht gewidmet ist.

Der Weg verläuft von der Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze nach Pollenfeld und weist eine Länge von ca. 472 Meter auf.

Die Widmung zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, des Weges „Wimpasinger Weg“ der Gemarkung Preith soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:**1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Wimpasinger Weg“, Fl.-Nr. 1245/1 (teilweise), Gemarkung Preith, wird mit Wirkung vom 01.08.2018 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ Fl.-Nr. 1245/1 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1245 und 1248 und endet an der Gemeindegrenze nach Pollenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1244 und 1246, Gemarkung Preith (Länge 0,472 km), siehe Lageplan Anlage 1.
- Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
- Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 52 (Vorlage 2018/134)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Langensallacher Weg" Fl.-Nrn. 66 (teils), 275, 275/1 Gemarkung Wintershof

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Langensallacher Weg“ mit den Fl.-Nrn. 66 (teils), 275, 275/1 der Gemarkung Wintershof, siehe Anlagen 1 bis 3, nicht mehr existiert, da hier ein Steinbruch geschaffen wurde.

Der Weg „Langensallacher Weg“ der Gemarkung Wintershof war am 5. März 1963 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden.

Der Weg verläuft abzweigend von der Gemeindeverbindungsstraße „Prinz-Max-Straße“ in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze nach Pollenfeld. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 1690 m verzeichnet.

Im Zuge der Flurbereinigung in den 80er Jahren wurde der Weg unwesentlich verlegt. Am südlichsten Teil dieses Weges besteht nun ein Steinbruch, siehe Anlage 3.

Da dieser Teil des Weges jede Verkehrsbedeutung verloren hat, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,116 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen, siehe Anlage 2.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
 - Es wird beabsichtigt, einen Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Langensallacher Weg“, Fl.-Nrn. 66 (teils), 275, 275/1, Gemarkung Wintershof, mit Wirkung vom 01.12.2018 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
 - Der einzuziehende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 275/1, Gemarkung Wintershof, und beginnt an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Prinz-Max-Straße“ Fl.-Nr. 276/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 276/3 und 283 und endet an der Einmündung in den verbleibenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Langensallacher Weg“ Fl.-Nr. 275 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 276/3 und 283 (km 0,116).
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 53 (Vorlage 2018/151)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Ortsstraße "Schießstättberg" Fl.-Nr. 1922/2 Gemarkung Eichstätt

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Die Straße „Schießstättberg“ mit der Fl.-Nr. 1922/2 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlagen 1 und 2, ist bisher nicht gewidmet. Diverse Unklarheiten betreffend den Ausbau im hintersten Stück der Straße behinderten die Widmung. Dieser Straßenausbau ist nun durchgeführt und abgeschlossen.

Die Straße verläuft abzweigend von der Ortsstraße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 1158/2 in Richtung Südosten und endet an einem Fußweg. Die Straße weist eine Länge von ca. 147 Meter auf.

Die Widmung zur Ortsstraße der Straße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 1922/2 der Gemarkung Eichstätt soll nun vollzogen werden.

Beschluss:**1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Widmung:**

- Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Schießstättberg“, Fl.-Nr. 1922/2, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.08.2018 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Straße beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 1158/2, Gemarkung Eichstätt, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/10 und 1913 und endet an der Einmündung in den Weg „Am Schießhüttenberg“ Fl.-Nr. 1922/3 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1913/2 und 1169/17, Gemarkung Eichstätt (Länge 0,147 km), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 54 (Vorlage 2018/150)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses in
der Gemarkung Wintershof

Vorgang:

1. Anlass

- a) In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 09.02.2017 wurde beschlossen, eine pragmatische Lösung zur Festlegung der ausgebauten bzw. nicht ausgebauten Feld- und Waldwege in Abstimmung mit den Grundstücksanliegern sowie den Ortssprechern in den jeweiligen Ortsteilen zu erarbeiten (Sitzungsvorlage 2016/183/1).
- b) Am 27.03.2017 wurden die Feld- und Waldwege der Gemarkung Wintershof begutachtet. Teilnehmer der Begehung waren Vertreter der Stadt Eichstätt und des Stadtrats Eichstätt sowie betroffene Landwirte der Gemarkung Wintershof.
- c) In der Sitzung vom 11.05.2017 wurde der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über die Ergebnisse der durchgeführten Begutachtungen der Feldwege informiert (Sitzungsvorlage 2017/121).
- d) Ebenfalls in der Sitzung vom 11.05.2017 wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der geplante Stadtratsbeschluss bezüglich der Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung vorbereitet (Sitzungsvorlage 2016/183/1/1).
- e) In der Sitzung vom 18.05.2017 nahm der Stadtrat den aufgezeigten Sachstand über das aktuelle Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege zur Kenntnis und beschloss, die Widmungen aufbauend auf die im März 2017 durchgeführten Begutachtungen in den Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld, Buchenhüll und Wintershof dementsprechend anzupassen (Sitzungsvorlage 2016/183/1/1).

Der Stadtratsbeschluss vom 17.12.2009 bezüglich der Kostenregelung bei Aufwendungen für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (Sitzungsvorlage 2009/450, Protokoll Nr. 317) behält Gültigkeit und wird in künftigen Fällen angewandt.

- f) In der Sitzung vom 22.06.2017 wurde erläutert, dass die bisher ungewidmeten Feldwege, die im Zuge der Flurbereinigung gebaut worden waren, nun neu gewidmet werden. Hierfür muss die Zustimmung der einzelnen Beteiligten eingeholt werden (Sitzungsvorlage 2017/112).

2. Planungsstand

Um die Zustimmung der beteiligten Anlieger zur Widmung einzuholen, wurden nochmals die Flurbereinigungsunterlagen für die Gemarkung Wintershof aus dem Jahr 1982 gesichtet.

Zusätzlich wurde mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Gemeindetags Rücksprache gehalten. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Widmung der im Zuge der Flurbereinigung hergestellten Wege mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens der Flurbereinigung vollzogen wurde.

a) Flurbereinigungsverfahren

- Im **Flurbereinigungsplan Teil I G I**. Wege- und Gewässerplan der Gemarkung Wintershof heißt es hierzu:

Der vom Vorstand aufgestellte und von der Flurbereinigungsdirection vorläufig festgestellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan) ist im Neuverteilungsplan enthalten und wird hiermit endgültig festgestellt.

Die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Mit diesem Absatz des Flurbereinigungsplanes und der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens vom 17.02.1982 waren die neu hergestellten Wege ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet.

Die Anlieger wurden im Zuge der Flurbereinigung auf den neuen Wegeplan hingewiesen und hatten die Gelegenheit, diesem zu widersprechen. Mit Durchführung der Flurbereinigung stimmten die Anlieger dem Wegebau und der Widmung somit zu.

- Im **Flurbereinigungsplan Teil II M 2.1** heißt es außerdem:

Die Baulast der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Gemeindeflags erklärt dieser Passus, dass die Einteilung in „nicht ausgebaute“ bzw. „ausgebaute“ öffentliche Feld- und Waldwege gemäß den Merkmalen für ausgebaute Wege stattzufinden hat.

Da im Jahr 2017 die Wege zusammen mit Vertretern der Landwirte und des Stadtrats begutachtet und in Haupt- und Nebenwege eingeteilt wurden, kann die Stadt Eichstätt auf diese Einteilung bei der Erstellung des Bestandsverzeichnisses zurückgreifen.

b) Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses

Nun gilt es, die Widmungen mit Eintragungsverfügungen in das Bestandsverzeichnis einzutragen unter Hinweis auf die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der Flurbereinigung vollzogene Widmung.

3. Weiteres Vorgehen

- a) Diese Widmung o. g. Wege wurde mit der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsplanes und der Verkehrsfreigabe rechtskräftig.
- b) Die Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses für die Gemarkung Wintershof wird nun von der Verwaltung durchgeführt.
- c) Einzelne Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sind hierfür nicht mehr nötig.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Anwesend: 9 Mitglieder

Protokoll-Nr. 55 (Vorlage 2018/169)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Markt Dollnstein;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum
Entwurf des Bebauungsplans "Dorfgebiet Eberswang" und 11. Än-
derung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Marktgemeinderat des Marktes Dollnstein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Dorfgebiet Eberswang“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 22.05.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 25.06.2018 zu o.g. Planungen Stellung zu nehmen.
- c) Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorentwurf der Bauleitpläne liegt in der Zeit vom 25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018 im Rathaus des Marktes Dollnstein (Papst-Viktor-Straße 35, 91795 Dollnstein, Zi. 5) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
- d) Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Geruchsimmissionsgutachten) sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Planteil, Begründung mit Umweltbericht) steht online auf der Internetseite des Marktes Dollnstein www.dollnstein.de/aktuelles zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

2. Planungsumfang

Im Markt Dollnstein im Einzugsbereich der Stadt Ingolstadt besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum.

Im Ortsteil Eberswang gibt es Bestrebungen zur Errichtung von Wohnbebauung am Ortsrand innerhalb eines bestehenden Hausgartens. Der Markt Dollnstein möchte eine moderate Arrondierung des Ortsrandes ermöglichen. Dabei soll der bestehende Dorfgebietscharakter der umgebenden Bebauung gewahrt werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat der Marktgemeinderat des Marktes Dollnstein die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfgebiet Eberswang“ beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die zukunftsfähige organische Erweiterung des Ortsteils Eberswang. Die Errichtung von Wohngebäuden soll unter Wahrung des bestehenden Dorfgebietscharakters ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dollnstein entwickelbar. Dieser wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Marktgemeinde Dollnstein keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt. Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Marktgemeinde Dollnstein zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfgebiet Eberswang“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 56 (Vorlage 2018/166)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Walting OT Rapperszell

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Walting hat in der Sitzung vom 23.05.2017 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting für den Ortsteil Rapperszell durchzuführen.

- b) In der Sitzung vom 21.09.2017 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt Kenntnis von diesen Plänen genommen, siehe Sitzungsvorlage 2017/235.
- c) Mit Schreiben vom 25.09.2017 teilte die Stadt Eichstätt dem Architekturbüro Böhm ihre Stellungnahme mit. Es wurden keine Anregungen und Einwände erhoben.
- d) Der Gemeinderat Walting hat in den Sitzungen vom 21.11.2017, 24.04.2018 bzw. 15.05.2018 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt. Die Gemeinde Walting beabsichtigt nun, die förmliche Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- e) Die Stadt Eichstätt wurde im Schreiben vom 23.05.2018 im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, bis zum 05.07.2018 zu o.g. Planungen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig findet die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 04.06.2018 bis 05.07.2018 statt. Die Planungsunterlagen sind zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.walting.de).

2. Anlass

Grundlage ist der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Walting mit Erläuterungsbericht vom 26.1.1988.

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen sollen im Ortsteil Rapperszell Veränderungen in der Flächennutzungsplandarstellung vorgenommen werden, siehe Anlagen 1 und 2.

3. Planungsumgriff

a) Anlass der Änderung

Die Gemeinde Walting hat festgestellt, dass im Ortsteil Rapperszell der bestehende Holzlager- und Holzaufbereitungsplatz auf den Flurnummern 76/9 und 76 sowohl aus lärmschutztechnischen als auch naturschutzrechtlichen Gründen nicht weiterhin bestehen kann, da Beschwerden und Klagen von Anliegern des westlichen Wohngebietes vorliegen.

Deshalb soll im Ortsteil Rapperszell eine Gemeinbedarfsfläche „Holzlagerplatz“ ausgewiesen werden, um einen neuen Holzlagerplatz errichten zu können.

b) Planungsziel

Aufgabe der Planung ist die Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB. Die konkreten, von den zuständigen Körperschaften festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung, werden hierbei berücksichtigt.

In Rapperszell soll mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Holzlagerplatz“ ein neuer Holzlager- und Bearbeitungsplatz errichtet werden.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbe-
lange der Stadt Eichstätt berührt. Hinweise und Anregungen sind somit
nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Walting zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 57

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Niederschrift:

Anfragen:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Wasserspender des Trinkwasserbrunnens am Bahnhof(vorplatz) nicht funktioniert. Dem wird nachgegangen.

Auf Nachfrage, ob Gebäude der Universität unter Denkmalschutz gestellt wurden, legt Stadtbaumeister Janner dar, dass nach seinem Kenntnisstand diese unter Denkmalschutz gestellt und dementsprechend bereits behandelt werden sollen.

Nachdem im Pfünzler Brunnen angeblich Glyphosphat-Rückstände gefunden worden sind, soll sich die Verwaltung erkundigen, in welchem Umfang/Höhe dies festgestellt wurde.

Eine genaue Auskunft zur Stromversorgung für die Fieranten am Residenzplatz, insbesondere auch zur Frage der Kostentragung, soll möglichst in der nächsten Stadtratssitzung erteilt werden. Das Ordnungsamt arbeite gerade an einer Lösung.

Auf Nachfrage wird durch Stadtrat Tratz vom anliegenden Baustofflager kundgetan, dass die Schlagbrückenkreuzung ab dem 24. Juni 2018 wieder befahrbar sein soll und dieser Zeitplan wohl eingehalten werden kann.

Informationen:

Stadtbaumeister Janner macht Ausführungen zu den Ursachen und zum Umgang mit Überschwemmungen im Stadtgebiet infolge von Extremwetterereignissen. Er legt dar, warum insbesondere ein Anwesen in der Richard-Strauß-Straße jüngst besonders betroffen gewesen ist, und dass sofort seitens der Stadtverwaltung an das ausführende Unternehmen mit Nachbesserungsforderungen herangetreten worden sei, um dies künftig bestmöglich zu vermeiden. Seitens des Gremiums werden Hinweise auf einzelne Gefahrenherde in Sachen Straßenentwässerung vorgetragen.

Anwesend: 9 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Johannes Guttenberger